

Teilnahmebedingungen und das Reiseprogramm auszuhändigen oder den Kunden mündlich oder durch Aushänge über das Reiseprogramm zu informieren;

- b) dem Kunden die für die Leistung notwendigen, zum Inhalt des Vertrages gehörenden konkreten Informationen mitzuteilen und ihn sachkundig zu beraten sowie ihn bei Reisen außerhalb der DDR in erforderlichem Umfang über staatliche Regelungen (z.B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren. Zur Informationspflicht gehören insbesondere die über §5 Abs. 1 hinausgehenden Angaben, z. B. über Versicherungsschutz, klimatische Bedingungen, Indikationen bei Kurreisen;

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 205 ZGB (Reg.-Nr.1), ~

- c) die vereinbarten Leistungen vertragsgerecht zu erbringen und das vereinbarte Reiseprogramm grundsätzlich einzuhalten, wobei unwesentliche Veränderungen vorbehalten sind; dazu gehören z. B. geringfügige Zeitverschiebungen bei Reisebeginn und -ende sowie innerhalb des Programms und unerhebliche Leistungs- und Programmänderungen;
- d) den Kunden über alle Veränderungen der zu erbringenden Leistungen, des Programms, u. ä. unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen (z.B. des Reiseziels bei Daueraufenthalten, der Unterbringungsart, des Programms, der Beförderungsart und Preisveränderungen) ist dem Kunden gleichzeitig eine Vertragsänderung oder beim Rücktritt des Kunden ihm im Rahmen der Möglichkeiten ein Ersatzangebot zu unterbreiten.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- a) die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben zu machen;
- b) die konkreten Teilnahmebedingungen einzuhalten;
- c) den Hinweisen der zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Reisebüros vor, während und bei Beendigung der Reise Folge zu leisten;
- d) sich auch eigenverantwortlich bei Reisen außerhalb der DDR über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten;
- e) die für die Leistungsträger des Reisebüros geltenden Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungen, insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Benutzen der Verkehrsanlagen und -mittel sowie der Unterbringungsobjekte, einzuhalten.

§ 7

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Die Festlegung der Preise für alle touristischen Leistungen erfolgt nach den von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Grundsätzen.

(2) Das Reisebüro ist berechtigt, bei Abschluß des Vertrages Anzahlungen je Person wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|------|
| a) bei Reisen außerhalb der DDR | 100M |
| b) bei Reisen innerhalb der DDR | 50M |
| c) bei Kurzfahrten innerhalb und außerhalb der DDR | 20M. |

(3) Das Reisebüro ist berechtigt, vorläufige Preise zu bilden. Der vereinbarte vorläufige Preis ist der Höchstpreis.

(4) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a haben den Preis bei Abholung der Reiseunterlagen zu zahlen.

(5) Kunden gemäß §1 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet, den Teilnehmerpreis vor Leistungsbeginn an das Reisebüro zu zahlen. Das gleiche gilt auch bei Reiseleistungen gemäß Abs. 6.

(6) Für Kollektiv- und Betriebsfahrten außerhalb vorbereiteter Programme auf Grund von Kundenbestellungen, bei denen vor Leistungsgewährung nur eine Grobkalkulation möglich ist, ist das Reisebüro berechtigt, den endgültigen Preis auch dann zu fordern, wenn dieser höher als der vorläufig vereinbarte Preis ist. Dies ist im Vertrag zu vereinbaren.

Rücktritt vom Vertrag

§ 8

Rücktritt des Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, unter Beachtung der in den Teilnahmebedingungen für die konkrete Reiseleistung festgelegten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann schriftlich oder mündlich erklärt werden. Die Frist beträgt je nach Art der Leistung bis zu 35 Kalendertagen, bei Kurreisen bis zu 45 Kalendertagen vor Beginn der Leistung. Der Tag des Leistungsbeginns ist nicht mitzurechnen. Bei Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b können die Vertragspartner davon abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Im einzelnen gilt für den Rücktritt des Kunden:

- a) Tritt der Kunde bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist vom Vertrag zurück, so hat der Kunde dem Reisebüro je nach Art der Leistung je Person bis zu 20 M Aufwandskosten zu erstatten.
- b) Tritt der Kunde nach Ablauf der Rücktrittsfrist zurück, so hat er dem Reisebüro zu ersetzen:
- die Aufwandskosten gemäß Buchst. a;
 - den dem Reisebüro aus diesem Rücktritt entstandenen Schaden (Effektivkosten). Dazu gehören insbesondere Beförderungskosten, Nichtauslastungsgebühren, sonstige Gebühren und Vertragsstrafen; 75% des Zimmerpreises und die gesetzliche Handelsspanne für